

Änderungen auf den 1. Januar 2016 bei den Beiträgen

Per 1. Januar 2016 reduziert sich der EO-Beitragssatz von 0,5 auf 0,45 %. Zugleich erhöht sich der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung von CHF 126'000.00 auf CHF 148'200.00. Damit verbunden ist eine entsprechende Anhebung der ALV-Beitragsschwelle: Für Lohnanteile bis CHF 148'200.00 gilt ein ALV-Beitragssatz von 2,2 %, höhere Lohnanteile unterliegen unbegrenzt dem Solidaritätsbeitrag von 1 %.

Lohnbeiträge gültig ab 01.01.2016

Arbeitgeberbeitrag		Arbeitnehmerbeitrag	
AHV/IV/EO	5.125 %	5.125 %	
ALV	1.1 %	1.1 %	für Lohnanteile bis CHF 148'200.00
Total	6.225 %	6.225 %	für Lohnanteile bis CHF 148'200.00

Für Lohnanteile über CHF 148'200.00 betragen die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV je 5.625 %.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der hälftigen Aufteilung des Beitrages zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird und Lohnprogramme allenfalls entsprechend anzupassen sind.

Tiefere AHV/IV/EO-Beiträge für Selbstständigerwerbende

Abgestufte Beitragssätze	5.196% bis 9.650%
Mindestbeitrag	CHF 478.00

Tiefere AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige

Mindestbeitrag	CHF 478.00
Maximalbeitrag	CHF 23'900.00
Beträge in CHF	

Höhere Obergrenze für Beiträge Selbstständigerwerbender an die Familienausgleichskasse

Die Obergrenze des beitragspflichtigen Einkommens (Familienausgleichskasse) steigt von CHF 126'000.00 auf CHF 148'200.00.